



FEUERWEHRREGLEMENT

Gültig seit: Januar 2009

Inhalt:

Artikel:	Beschrieb:	Seite:
I.	Zweck der Feuerwehr	2
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	2
III.	Organisation	5
IV.	Obliegenheiten	6
V.	Ausbildungswesen	8
VI.	Alarmwesen	9
VII.	Rapport- und Rechnungswesen	9
VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung	10
IX.	Einsatzdienst	10
X.	Versicherungswesen	12
XI.	Amtszwang	12
XII.	Strafbestimmungen	12
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht	13
XIV.	Schlussbestimmungen	13

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung G § 71

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfälle, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005“ geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie z. B. die Verkehrsabteilung können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition G § 73

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht G § 76

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer G § 77

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen G § 77

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. der Präsident der Gemeinde;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. der Ortsgeistliche

§ 11 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin behält sich der Feuerwehrstab vor, über einen vorzeitigen Ausschluss zu entscheiden.

§ 13 Ersatzabgabe G § 78

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Gemeindesteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrstab erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro Rata zu bezahlen.

§ 14 Abgabesonderregelungen G § 78

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab.

§ 17 Feuerwehrstab

Der Feuerwehrstab ist keine politisch zusammengesetzte Organisation.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant als Präsident
- b. Kommandant – Stellvertreter
- c. alle Offiziere
- d. Materialverwalter
- e. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
- f. ein Vertreter des Gemeinderates

§ 18 Sitzungen

Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände G § 70 / VV § 88

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 20 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.

³ Der Feuerwehrstab erstellt zuhanden des Gemeinderates einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 21 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 22 Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Feuerwehrstab zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Feuerwehrstabes.

§ 23 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 24 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

§ 25 Pflichten und Kompetenzen

a) Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung bzw. Anpassung von Paragraphen des Feuerwehrreglementes z. Hd. des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons Solothurn.
2. Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderates betreffend Feuerwehrwesen.

b) Gemeinderat

Dem Gemeinderat stehen nebst der Aufsicht über das Feuerwehrwesen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung bzw. Anpassung der Ansätze des Bussenreglementes.
2. Beschlussfassung über Anträge des Feuerwehrstabes in eigener Kompetenz oder Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

3. Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen des Feuerwehrstabes.

4. Beschlussfassung über Streitfälle im Feuerwehrwesen, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, nach Anhörung des Feuerwehrstabes.

c) Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab stehen folgende Befugnisse zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Änderungen im Gebährentarif
- Änderungen im Bussenreglement
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogramms
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

d) Kommandant

Dem Kommandant ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

e) Kommandant – Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant - Stellvertreter dessen Funktion.

§ 26 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 27 Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 28 Übungsprogramm VV § 104

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 29 Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 30 Kurse der Verbände VV § 97

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

§ 31 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32 Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiter zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 33 Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarerereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über die allgemein gültige Notfallnummer) unverzüglich zu melden.

§ 34 Alarmorganisation VV § 92

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

§ 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 36 Rapporte VV § 115

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhause des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 37 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.

§ 38 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 39 Sold und Entschädigungen

Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr und die Entschädigungen für die ausserdienstlichen Leistungen der hauptsächlichen Funktionäre sind in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 40 Gerätemagazin G § 71 / VV § 108

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 42 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch den Feuerwehrstab festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 43 Einsatzleitung VV § 111

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 44 Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45 Auswärtige Hilfeleistung VV § 113

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 46 Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 51 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst VV § 90

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff G § 75

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 55 Versicherung VV § 109

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 56 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 57 Haftpflichtversicherung VV § 109

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 58 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 Bekleidung eines Grades G § 80

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 60 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.

Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 62 Bussen

Die Höhe der Bussen richtet sich nach dem gültigen Bussenreglement.

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgänge wird auf Antrag des Feuerwehrstabes vom Friedensrichter bestraft.

§ 64 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 65 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 66 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 67 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 68 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Voll-

zugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören des Feuerwehrstabes der Gemeinderat.

§ 69 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 27.1.2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 21. Februar 1978.

§ 70 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

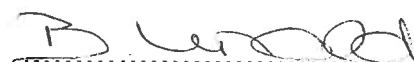
Von der Gemeindeversammlung Oberbuchsitzen genehmigt am 8. Dezember 2008

Im Namen der Gemeinde Oberbuchsitzen:

Der Gemeindepräsident:


.....
Daniel Lederer

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Beatrice Unold

Oberbuchsitzen, 5. Januar 2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:


.....

27 Januar 2009